

LANDESSPORTBUND BERLIN E. V.

BESONDERE VERWENDUNGSRICHTLINIEN FÜR DIE GEWÄHRUNG VON ZUWENDUNGEN ZUR FÖRDERUNG DER VEREINSENTWICKLUNG

(gültig ab 24.11.2011)

Aufgrund der Nummer 2 der Allgemeinen Verwendungsrichtlinien für die Verwendung von Zuwendungen aus der Zweckabgabe an die DKLB-Stiftung werden nachstehende Besondere Verwendungsrichtlinien erlassen:

Inhalt

- Nr.1** Zuwendungszweck und Gegenstand der Förderung
- Nr.2** Zuwendungsvoraussetzungen
- Nr.3** Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- Nr.4** Antrags- und Bewilligungsverfahren
- Nr.5** Auszahlung
- Nr.6** Nachweis der Verwendung
- Nr.7** Allgemeine Verwendungsrichtlinien
- Nr.8** Inkrafttreten

1. Zuwendungszweck und Gegenstand der Förderung

- 1.1. Der Landessportbund Berlin kann aus Mitteln der DKLB-Stiftung im Rahmen der verfügbaren Mittel Zuwendungen zur Unterstützung von sportlichen Aktivitäten gewähren. Der Landessportbund Berlin fördert Verbände und Vereine beim Aufbau neuer Sportangebote, bei der Qualitätssicherung und -verbesserung bestehender Sportangebote sowie innovative Maßnahmen / Projekte zur Verbesserung der Vereinsstruktur.
- 1.2. Gefördert werden nachhaltige Maßnahmen / Projekte der Verbände und Verein zu Qualitätsmanagement, Mitgliedergewinnung, Bestandssicherung von Mitgliederzahlen, Prävention, Rehabilitation, Integration zur Qualifizierung der unterschiedlichen Bereiche im Freizeit- und Breitensport.
- 1.3. Der Landessportbund Berlin kann auch Verbänden und Vereinen Zuwendungen für Sportinfrastrukturmaßnahmen auf gepachteten und eigenen Sportanlagen gewähren.
- 1.4. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der Landessportbund Berlin entscheidet gegenüber den Zuwendungsempfängern aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der im Haushalt des Landessportbundes Berlin dafür vorgesehenen und zur Verfügung stehenden Mittel.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

- 2.1. Eine Bewilligung erfolgt nur für Maßnahmen / Projekte deren Gesamtfinanzierung gesichert erscheint. Mit der Maßnahme darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sein.

2.2. Eine Förderung von Maßnahmen / Projekten setzt eine Eigenleistung der Empfänger von mindestens 25% voraus. In besonderen Fällen kann davon abgewichen werden, sofern der Finanz- und Wirtschaftsausschuss diesem zustimmt.

2.3. Bei einem Wert ab 200 Euro (netto) muss der Nachweis erbracht werden, dass wirtschaftlich und sparsam gehandelt wurde; dies ist durch sachliche Prüfung zu bestätigen.

2.4. Bei einem Wert ab 750 Euro (netto) sind mindestens zwei vergleichbare Angebote einzuholen.

2.5. Bei Anschaffungen mit einem Wert über 2.500,00 Euro sind drei Angebote einzuholen.

2.6. Bei der Vergabe von Zuwendungen für Infrastrukturmaßnahmen ist seitens der Verbände und Vereine die VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen) zu beachten.

3. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

3.1. Eine Zuwendung wird zur Deckung des Fehlbedarfs der Ausgaben gewährt.

3.2. Maßnahmen / Projekte mit einem Zuwendungsbedarf unter 100 Euro werden nicht zuschusst.

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 4.1. Die Verbände und Vereine beantragen die Zuwendung mindestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahmen / Projekte mit einer ausreichenden Beschreibung und einem detaillierten Finanzierungsplan auf dem vom Landessportbund Ber-

LANDESSPORTBUND BERLIN E. V.

BESONDERE VERWENDUNGSRICHTLINIEN FÜR DIE GEWÄHRUNG VON ZUWENDUNGEN ZUR FÖRDERUNG DER VEREINSENTWICKLUNG

(gültig ab 24.11.2011)

Aufgrund der Nummer 2 der Allgemeinen Verwendungsrichtlinien für die Verwendung von Zuwendungen aus der Zweckabgabe an die DKLB-Stiftung werden nachstehende Besondere Verwendungsrichtlinien erlassen:

lin herausgegebenen Vordruck. In Sonderfällen kann eine verkürzte Frist vereinbart werden.

4.2. Der Landessportbund Berlin bewilligt die Zuwendung nach diesen Besonderen Verwendungsrichtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Vereinsentwicklung für den Bewilligungszeitraum, der das jeweilige Kalenderjahr umfasst.

4.3. Die Allgemeinen Verwendungsrichtlinien für die Verwendung von Zuwendungen aus der Zweckabgabe an die DKLB-Stiftung und die Besonderen Verwendungsrichtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Vereinsentwicklung sind Bestandteile des Bewilligungsschreibens.

5. Auszahlung

5.1. Der Landessportbund Berlin zahlt die Zuwendung erst aus, wenn die zu fördernde Organisation sich mit dem Inhalt des Bewilligungsschreibens einverstanden erklärt hat, die Einverständniserklärung beim Landessportbund Berlin eingegangen ist und die Prüfung der Verwendungsnachweise durch den Landessportbund Berlin erfolgte.

5.2. In Ausnahmefällen kann auch eine Vorschusszahlung beantragt werden.

5.3. Treten nach der Antragstellung durch die Verbände und Vereine erhebliche Änderungen bei der Finanzierung der Maßnahmen / Projekte auf (Wegfall von Eigenleistungen), kann die Zuwendung verwehrt bzw. zurückgefordert werden.

6. Nachweis der Verwendung

6.1. Die Verwendung der Zuwendung ist spätestens 2 Monate nach Abschluss der Zuwendungsmaßnahme oder nach vereinbarter Terminsetzung nachzuweisen.

6.2. Es wird regelmäßig ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen. Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, entsprechend dem vorgelegten Finanzierungsplan, ohne Vorlage von Belegen, Unterlagen und Verträgen.

6.3. Der Landessportbund Berlin kann in Einzelfällen die Vorlage eines vollständigen Verwendungsnachweises verlangen.

7. Allgemeine Verwendungsrichtlinien

7.1. Die Allgemeinen Verwendungsrichtlinien für die Verwendung von Zuwendungen aus der Zweckabgabe an die DKLB-Stiftung und die Besonderen Verwendungsrichtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Vereinsentwicklung sind Bestandteile des Bewilligungsschreibens.

8. Inkrafttreten

8.1. Die Besonderen Verwendungsrichtlinien sind ab dem 24.11.2011 gültig.